



Satzung

der Gemeinde Bedburg-Hau über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 13.07.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966), und den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NW S. 1150), hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung am 28.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bedburg-Hau unterhält gemeindliche Einrichtungen als Obdachlosenunterkünfte.

Innerhalb der Gemeinde Bedburg-Hau sind folgende Obdachlosenunterkünfte eingerichtet:

Hau, Hauer Str. 12 (Wohncontaineranlage)
Hau, Zur Mulde 7 (Haus 9 LVR-Kliniken)

Weitere Einrichtungen dieser Art können durch Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau errichtet werden.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

1. Die Obdachlosenunterkünfte dienen den obdachlosen Personen als vorübergehende Unterkunft.
2. In den Unterkünften dürfen ausschließlich die eingewiesenen Personen wohnen; die zusätzliche Aufnahme anderer Personen ist nicht statthaft.
3. Es dürfen nur die zugewiesenen Räume bewohnt werden; ein Austausch ohne Genehmigung des Bürgermeisters ist nicht statthaft.
4. Motorräder, Mopeds und Mofas dürfen weder im Raum, Hausflur noch im Keller untergebracht werden.
5. Die Errichtung von Schuppen oder sonstigen Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
6. Die Ausübung eines Gewerbes in den zugewiesenen Räumen ist nicht gestattet.
7. Das Halten von Tieren ist ausnahmslos verboten.

Die Zuweisung erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister der Gemeinde Bedburg-Hau.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren gilt in der Regel die Bodenfläche der benutzten Räume in Quadratmetern.
2. Für die in § 1 bezeichneten Unterkünfte wird ein Gebührensatz von 5,04 € je qm/Monat festgelegt.

Bei der Erhebung von Gebühren nur für einen Teil des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

3. Die Gebühren werden zum 01.10. eines jeden Jahres dem Mietspiegel für die Gemeinde Bedburg-Hau angepasst.
4. Mit der Gebühr nach Absatz 2 sind abgegolten:
 - 4.1. Benutzung der Unterkunft
 - 4.2. Strom-, Gas- und Wasserverbrauch
 - 4.3. Kosten für Beheizung
 - 4.4. Abwasserbeseitigung
 - 4.5. Benutzung der Waschküche und des Trockenraums
 - 4.6. Müllabfuhr
 - 4.7. Schornsteinreinigung

§ 5 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Haushaltsvorstand. Werden einzelne Wohnungen oder Räume von mehreren Personen gemeinschaftlich genutzt, so haftet jeder Einzelne für die Zahlung der Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 6 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühr ist bis zum dritten Tag nach dem Einzug und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus an den Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau zu entrichten.

§ 7 Erlass der Gebühren

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr ganz oder teilweise ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 30.01.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bedburg-Hau über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 13.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg-Hau, den 13.07.2017

Gemeinde Bedburg-Hau
Der Bürgermeister


Peter Driessen